

BGer 5D 94/2021 vom 3. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_94_2021

FR: TF 5D 94/2021 du 3 juin 2021

IT: TF 5D 94/2021 del 3 giugno 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 10. Februar 2021 erteilte das Bezirksgericht Visp dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer die definitive Rechtsöffnung für Gerichtsgebühren von Fr. 600.-- zuzüglich Zins. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22. Februar 2021 Beschwerde. Mit Entscheid vom 16. April 2021 trat das Kantonsgericht Wallis auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein. Gegen diesen Entscheid (sowie einen weiteren; dazu Verfahren 5D_93/2021) hat der Beschwerdeführer am 28. April 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist ein Nichteintretensentscheid. Demnach müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern das Kantonsgericht durch sein Nichteintreten verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Darauf geht er jedoch nicht ein. Er äussert sich zum Scheidungsverfahren und verlangt die Wiederherstellung des Besuchsrechts. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens und zwar auch dann nicht, wenn es vorliegend um die Vollstreckung der Gerichtsgebühren gehen sollte, die dem Beschwerdeführer in entsprechenden Verfahren auferlegt worden sind. Im Übrigen sind die Ausführungen des Beschwerdeführers überwiegend zahlenmystischer Natur. Eine genügende Verfassungsrüge liegt darin nicht. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.